

1. Der Rat stellt gemäß § 96 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 fest.
2. Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gemäß § 96 GO NRW Entlastung erteilt.
3. Der in 2019 ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von 170.854, 61 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.